



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

#### Telefisco 2018

Natürliche Personen .....	2
Unternehmen .....	3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Telefisco 2018

Jährlich findet gegen Ende Jänner eine Veranstaltung statt, in welcher die Agentur der Einnahmen zu diversen Fragen hinsichtlich verschiedener Unklarheiten zu neuen steuerlichen Bestimmungen Stellung nimmt. Nachfolgend möchten wir die wichtigsten Aussagen aus der Veranstaltung „Telefisco 2018“ aufzeigen.

#### Natürliche Personen

##### Steuerbonus für Gartenflächen („Bonus verde“)

Mit dem Bilanzgesetz 2018 wurde ausschließlich für das Jahr 2018 ein neuer Bonus für die Realisierung von Gartenflächen vorgesehen. Dieser besteht in einem Steuerbonus im Ausmaß von 36% bis zu einer Ausgabe bis zu Euro 5.000,00. Der Steuerbonus ist auf 10 Jahre aufzuteilen.

Im Telefisco 2018 wird darauf hingewiesen, dass es für die Anwendung dieses Steuerbonus, im Gegensatz zum Steuerbonus für Möbel, nicht notwendig ist, dass gleichzeitig Maßnahmen für die Wiedergewinnung (Steuerbonus 50%) erfolgen müssen. Die Bezahlung kann hingegen mit jeglichen nachvollziehbaren Zahlungsmitteln erfolgen (z.B. Banküberweisung, Bankomat- und Kreditkarte, Scheck).

Zur Art der Spesen welche für diesen Steuerbonus in Frage kommen bedarf es jedoch noch genaueren Angaben durch die Agentur der Einnahmen. Klargestellt wurde, dass der Bonus für Eigenleistungen nicht in Anspruch genommen werden kann.

##### Limit für zu Lasten lebende Personen

Das Limit für zu Lasten lebende Personen bis 24 Jahre wird ab dem Jahr 2019 von Euro 2.840,51 auf Euro 4.000,00 erhöht. Im Telefisco 2018 wurde bestätigt dass das erhöhte Limit zur Gänze angewandt werden kann, wenn das 24. Lebensjahr während dem Jahr erreicht wird. So gilt für die im Jahr 1995 geborenen Personen, welche im Jahr 2019 das 24. Lebensjahr, erreichen das Limit von Euro 4.000 unabhängig davon ob das 24. Lebensjahr am 1. Jänner 2019 oder am 31. Dezember 2019 erreicht wird.

##### Schätzungsgutachten bei Aufwertung Grundstücke

Die Aufwertung des steuerlichen Wertansatzes für Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke wurde bekanntlich für ein Jahr verlängert. Die Wertanpassung zum 01.01.2018 kann durch Bezahlung einer Ersatzsteuer von 8% innerhalb 30. Juni 2018 erfolgen. Voraussetzung ist aber auch das Vorliegen eines beeideten Schätzungsgutachtens. Im Telefisco 2018 wurde darauf hingewiesen, dass das Schätzungsgutachten auch nach dem Kaufvertrag beeidet werden kann, jedoch das Schätzungsgutachten selbst vor dem Kaufvertrag aufgesetzt werden muss. Das Datum des Schätzungsgutachtens muss somit ein Datum vor dem Kaufvertrag haben.



## Unternehmen

### Sonderabschreibung („Super-Ammortamento“) für Fahrzeuge

Die Sonderabschreibung besteht generell in einem steuerlich erhöhten Wertansatz für Neu-Investitionen. Die Erhöhung betrug für 2017 40%, während diese für 2018 auf 30% reduziert wurde.

Fahrzeuge mit beschränkter Absetzbarkeit gem. Art. 164, Abs. 1, TUIR

- Firmen-PKWs mit Absetzbarkeit 40%
- PKWs für Angestellte als „Fringe Benefit“ mit Absetzbarkeit 70%
- PKWs für Handelsvertreter mit Absetzbarkeit 80%

sowie jene PKWs welche ausschließlich für die Tätigkeit benutzt werden und auch zur Gänze abzugsfähig sind (z.B. Taxi), sind von der Sonderabschreibung ausgenommen.

Fahrzeuge welche als „Autocarri“ eingetragen sind, sind hingegen nicht von der Sonderabschreibung ausgenommen. Voraussetzung hierfür ist die betriebliche Zugehörigkeit.

### Hyper-Abschreibung („Iper-Ammortamento“)

Die Hyper-Abschreibung besteht generell in einem steuerlich erhöhten Wertansatz für Neu-Investitionen in technologische Geräte und Maschinen (Digitalisierung 4.0). Die Erhöhung beträgt 150% des Anschaffungswertes.

Wenn ein Gut, für welches die Hyper-Abschreibung in Anspruch genommen wird, ersetzt wird, dann verwirkt die Hyper-Abschreibung nicht falls die Ersatzinvestition:

- im gleichen Geschäftsjahr getätigt wird, in welchem das ursprüngliche Gut ausgeschieden ist;
- die gleichen oder besseren technologischen Voraussetzungen besitzt als das ursprüngliche Gut.

Falls die Ersatzinvestition teurer ist als das ausgeschiedene Gut, dann bleibt der Wertansatz für Hyper-Abschreibung unverändert. Sind die Kosten für die Ersatzinvestition hingegen geringer als jene für die ursprüngliche Investition, dann ist der Wertansatz für die Hyper-Abschreibung entsprechend zu reduzieren.

### Kassaprinzip für vereinfachte Buchhaltungen

#### Option für ordentliche Buchhaltung

Die freiwillige Option für die ordentliche Buchhaltung ist bindend für 3 Jahre. Erst nach Ablauf der 3 Jahre kann wieder auf die vereinfachte Buchhaltung umgestiegen werden, sofern die Limits für die verpflichtende ordentliche Buchhaltung nicht überschritten werden. Sofern die Option für die vereinfachte Buchhaltung gemacht wird, dann ist auch diese für 3 Jahre bindend.

Im Falle des Umstieges auf die ordentliche Buchhaltung muss ein Anfangsinventar erstellt werden, welches im Inventarbuch abgedruckt werden muss.

#### Registrierung von Umsätzen außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. („Fuori campo Iva“)

Im Falle der Option für Art. 18, Abs. 5, DPR 600/72, welches die Annahme der Zahlung bzw. des Inkasso zum Zeitpunkt der Registrierung der Rechnungen vorsieht, müssen die Umsätze, welche nicht in den

Anwendungsbereich der MwSt. fallen (z.B. Spesenbelege), innerhalb von 60 Tagen ab Inkasso bzw. Zahlung registriert werden.

#### Absetzbarkeit Spesen von Rechnungen 2017 in 2018 registriert

Im Falle der Option für Art. 18, Abs. 5, DPR 600/72 gilt für die in 2018 registrierten Rechnungen mit Datum 2017, auch wenn noch im Jahr 2017 erhalten, dass diese Spesen für die Einkommenssteuer dem Jahr 2018 zuzurechnen sind.

#### Aufgeschobene Spesen/Kosten

Spesen und Kosten welche vor Erstanwendung des Kassaprinzips auf diverse folgende Jahre aufgeteilt werden (z.B. Mehrerlöse aus Verkauf Anlagegüter, Instandhaltungen über 5%) sind nach der ursprünglichen Aufteilung zu berücksichtigen und fließen nicht im 1. Jahr der Anwendung des Kassaprinzips zur Gänze in die Erfolgsrechnung mit ein.

### **Unternehmer im Pauschalsystem und System der Kleinsteuerzahler**

#### Split Payment

Im Telefisco wurde geklärt, dass das Split-Payment-Verfahren für Subjekte welche das

- Pauschalsystem (gemäß Gesetz 190/2014)
- System der Kleinsteuerzahler (gemäß GD 98/2011)

Anwenden, nicht angewandt werden kann.

#### Elektronische Rechnung

Geklärt wurde auch, dass die oben genannten Subjekte von der Pflicht zu Ausstellung elektronischer Rechnungen ausgenommen sind. Bekanntlich gilt die generelle Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen ab 2019 für alle MwSt.-Subjekte.

### **Druck Mehrwertsteuerregister**

Mit GD Nr. 148/2017 wurde festgelegt, dass bei Führung der MwSt.-Register in elektronischer Form die Verpflichtung zum Druck dieser Register nicht besteht, sofern die Register auf Nachfrage im Zuge einer Kontrolle durch die Finanzbehörde umgehend gedruckt werden können. Im Telefisco 2018 wurde bestätigt, dass diese Bestimmung auch rückwirkende Wirksamkeit hat.

### **Abgabefrist Steuererklärung für unterjährige Geschäftsjahre**

Bekanntlich wurde die Abgabefrist für die Steuererklärungen (Einkommenssteuererklärung, IRAP-Erklärung) vorübergehend vom 30. September auf den 31. Oktober des Jahres aufgeschoben. Dieser Aufschub zur Abgabe der Erklärung innerhalb des 10. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres kann jedoch nicht auf die Subjekte mit unterjährigem Geschäftsjahr ausgedehnt werden. Für Subjekte mit unterjährigem Geschäftsjahr gilt weiterhin als Frist zur Einreichung der Steuererklärung der 9. Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres.



**Digitale Archivierung**

Die Archivierung der Buchhaltungsaufzeichnungen (Journal, MwSt.-Register, elektronische Rechnungen,...) in digitaler Form hat innerhalb 3 Monate nach Abgabefrist für die Steuererklärung zu erfolgen. Bei der ursprünglichen Abgabefrist der Steuererklärungen innerhalb 30. September musste die digitaler Archivierung innerhalb 31. Dezember erfolgen. Mit Aufschub der Abgabefrist für die Steuererklärungen auf den 31. Oktober gilt analog dazu der Aufschub für die Archivierung der Buchhaltungsaufzeichnungen auf den 31. Jänner des Folgejahres.

**Berichtigungserklärungen ohne Strafen**

Bei Einreichung einer Berichtigungserklärung zu Gunsten des Steuerpflichtigen („*Dichiarazione integrativa a favore*“) ist keine Strafe für die Einreichung einer ursprünglichen ungenauen Steuererklärung einzuzahlen.

Dr. Graber Thomas

---



## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

### Mittwoch, 7. März 2018

CU (Certificazione Unica) - Telematische Übermittlung

### Freitag, 16. März 2018

MwSt. - Abrechnung für Februar

MwSt. - Split Payment für Februar (institutionell für öffentliche Körperschaften)

MwSt. - Abrechnung für 4. Trimester

MwSt. - Jahreserklärung (Einzahlung Schuld - Trimestrale Abrechnung)

Konzessionsgebühr für Geschäftsbücher

### Montag, 26. März 2018

Intrastat - Monatliche Meldung für Februar

